

AGB Werbeeinschaltung

1. Allgemeines

Mit Vertragsunterzeichnung werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (in Folge kurz „AGB“) Vertragsinhalt. Sie wurden von den Vertragspartnern vollinhaltlich angenommen und akzeptiert.

1.1 Definitionen

- 1.1.1 Auftragnehmer ist die Kobus GmbH, FN 605874t (in Folge Auftragnehmer genannt), welche Werberaum auf Screens vermarktet.
- 1.1.2 Auftraggeber sind alle Personen, Organisationen oder Firmen die Aufträge für die Publikation auf den Screens erteilen.
- 1.1.3 Elektronische Screens sind die Handyladestationen, die vom Auftragnehmer betrieben und installiert werden.
- 1.1.4 Sendezeit beinhaltet die Summe der Werbeausstrahlungen mal die Ausstrahlungsdauer je Werbemittel.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Kobus GmbH vermarktet Werberaum auf elektronischen Geräten, welche auch von ihm betrieben werden.
- 2.2 Gegenstand der AGB ist die Schaltung von Werbung im Werberaum.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich elektronische Werbung über die Handyladestation (Charging Station) zu schalten. Dabei gelten ausdrücklich die AGB der Auftragnehmer, diese können vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden. Ferner wird die Geltung von AGB des Auftraggebers ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, anderenfalls sind sie unverbindlich.

3 Auftragserteilung und –annahme

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Auftraggeber und Auftragnehmer kommt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nur in schriftlicher Form zustande. Ebenso Vertragsänderungen sowie Kündigungen. Eine Ausnahme von dieser Obliegenheit sind Angebote seitens der Auftragnehmer und Auftraggeber. Diese sind bis zur schriftlichen Annahme (Auftragsbestätigung) unverbindlich.
- 3.2 Die Ablehnung von Aufträgen ist dem Auftragnehmer vorbehalten, besonders bei unzumutbarer Werbung. Dies ist dann der Fall, wenn der Inhalt der Werbung nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung steht oder sie gegen die guten Sitten verstößt. Im Falle eines Verstoßes der vorgenannten Fälle besteht seitens des Auftragnehmers ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Ferner hat der Auftragnehmer das Recht die Schaltung einer bereits geschalteten Werbung, die gegen diesen Absatz verstößt, unverzüglich zu beenden und den Vertrag, ohne an der Kündigungsfrist gebunden zu sein, zu kündigen.
- 3.3 Die Weitergabe der gebuchten Werbefläche oder Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei, widrigenfalls besteht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 3.4 Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist allerdings der Auftragnehmer dazu berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 3.5 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Reihenfolge seiner Werbung.
- 3.6 Der Auftraggeber ist bis zum Schaltungsbeginn berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies bedarf der schriftlichen Form. Tritt der Auftraggeber vor Einschaltung zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis zu 7 Tagen vor Schaltungsbeginn 10 % , ab 4 Tagen 20 % der Brutto-Medialleistung.

4 Schaltzeit

- 4.1 Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Werbeausstrahlung, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Werbung ohne Verzug des Auftraggebers hätte ausgestrahlt werden können und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltung.

5 Konkurrenzausschluss

- 5.1 Der Auftraggeber bzw der Werbungstreiber hat keinen Anspruch auf Ausschluss von Wettbewerbern.

6 Werbemittel

- 6.1 Für die Herstellung der Reproduktionsunterlagen trägt alleine der Auftraggeber zuständig. Diese hat er innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, welches durch schriftliche Vereinbarung fixiert wird, dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Dieser wird nach Erhalt der Unterlagen (Materialien/Vorlagen) den Auftraggeber über etwaige ungeeignete oder beschädigte Unterlagen unverzüglich informieren. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung bzw Zurverfügungstellung der Reproduktionsunterlagen, was die Verzögerung der Schaltung bewirken könnte, wird der Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe der Reproduktionsunterlagen verpflichtet, wenn dies vom Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt wird. Anderenfalls gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und berechtigen ihn zur Entsorgung.
- 6.3 Für sämtliche urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Verstöße, trägt der Auftraggeber die Verantwortung und die dadurch entstandenen Kosten. Der Auftraggeber ist sohin verhalten für Form und Inhalt der Werbespots sowie für deren urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit Sorge zu tragen. Dem Auftragnehmer obliegt sohin keine Prüfpflicht und Haftung. Der Auftragnehmer wird gegenüber allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Werbevorführung gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos halten.

7 Preise

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.
- 7.2 Die angegebenen Preise sind in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und 5% Werbeausgabe.
- 7.3 Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungsrecht nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nichts anderes Bestimmt ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung zahlbar. Eine Abweichung ist nur schriftlich möglich. Ferner ist bei kürzeren Zahlungsfristen ein Skontoabzug möglich, bedarf allerdings einer schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer behält sich die elektronische Rechnungsversendung vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgebend.
- 8.2 Die Zinsen für Zahlungsverzug betragen für Unternehmer 9 % p.a. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf das ursprüngliche Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer erwachsen.

9 Vertragsstörung/Haftung

- 9.1 Der Vertragspartner hat Mängel in der Werbeschaltung innerhalb von sechs Tagen nach Bekanntwerden zu rügen. Oder: Bei Mängel in der Werbeschaltung ist der Vertragspartner dazu verhalten, den Mangel oder die Mängel innerhalb von sieben Tagen zu rügen, bei sofortigem Verlust seiner Gewährleistungs- und schadenersatzrechte. Offene Mängel sind hingegen unverzüglich nach Schaltbeginn schriftlich geltend zu machen.

9.2 Sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren ist eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen, wenn die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, wie etwa Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; bei Ausfällen oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; bei Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers. Ist jedoch dem Auftragnehmer eine Verzögerung, Unterbrechung oder Beendigung der Werbeausstrahlung zuzurechnen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Ersatzschaltung für die ausgefallene Zeit zu gewähren, sofern dies noch den gewünschten Werbezweck erfüllt. Andererseits der Auftragnehmer die für die ausgefallene Zeit bereits bezahlte Vergütung dem Auftraggeber zurückzuerstatten hat. Darüber hinausstehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

10 Datenschutz – Zustimmungserklärung

10.1 Der Auftraggeber erklärt sich kraft Vertrag ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kobus GmbH die Auftraggeber bekanntgegebenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Kreditkartendaten sowie Kontoüberweisungsdaten) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers aber auch zur Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen der Kobus GmbH automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich ebenso einverstanden, dass ihm Werbung oder Informationsmaterial auf elektronischem Weg (E-Mail) zugesendet wird.

10.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Kobus GmbH für Marktkommunikationszwecke und Werbung Fotos und Filme von ihren Auftraggebern verwendet werden.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist Linz. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird das für die Kobus GmbH zuständige Gericht Linz vereinbart. sachlich

11.2 Der Auftraggeber ist verhalten dem Auftragnehmer wegen sämtlicher Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit einem nach diesen AGB erteilten Auftrag schad- und klaglos zu halten. Inbegriffen sind auch die Kosten der Rechtsverteidigung und sonstige Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen.

11.3 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen eines erteilten Auftrages oder dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.4 Ist die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser AGB undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für einzelne unwirksame Bestimmungen. Unwirksame und undurchführbare Bestimmungen werden von der Kobus GmbH durch jene ersetzt, die den in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlicher Weise gerecht werden. Analoges gilt für Regelungslücken. Dabei ist auf den hypothetischen Parteiwillen, sowie nach Sinn und Zweck des Auftrags, im Zeitpunkt der Auftragserteilung abzustellen.

11.5 Gesetzlich vorgeschriebene Vergebühren des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kobus GmbH ist sohin berechtigt, diese Gebühren gesondert in Rechnung zu stellen, bei sofortiger Fälligkeit.